# Neues aus dem Abfallrecht

## Philipp Rüther

**MELUR-SH** 

V 624 – Referat Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten in der Abteilung Energie, Klima und Ressourcenschutz

Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Tel.: 0431/988-7099 Mail: philipp.ruether@melur.landsh.de; Internet: www.umwelt.schleswig-holstein.de



## Inhalt



1.	Aktuelle und	kürzlich abge	eschlossene	Rechtsetzung	asverfahren

Europarecht

Bundesrecht

Landesrecht

2. Aktuelle Rechtsprechung zur gewerblichen Sammlung

# I. Aktuelle und kürzlich abgeschlossene Rechtsetzungsverfahren



## **Europarecht - 1**

Kreislaufwirtschaftspaket der EU

Vorschlag der KOM vom 02. Dezember 2015:

Legislativvorschläge zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften (Abfallrahmenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Deponierichtlinie, Altfahrzeugrichtlinie, Batterierichtlinie und Elektro- und Eletronik-Altgeräterichtlinie)

Aktionsplan mit geplanten Maßnahmen der nächsten Jahre

Ziel: Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft vorantreiben



## **Europarecht - 2**

## Inhalt der Legislativvorschläge, insb.:

- neue Definitionen
- Handlungspflichten der Mitgliedstaaten zur Anerkennung von Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft
- erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Quoten für Recycling, Vorbereitung zur Wiederverwendung und der Vermeidung von Abfällen
- Verbot der Ablagerung getrennt gesammelter Abfälle zur Verwertung und Begrenzung der Ablagerung von Siedlungsabfällen
- konkretisierende Anforderungen an die Produktverantwortung
- neue Getrennthaltungspflichten für Bau- und Abbruchabfälle



## **Europarecht - 3**

## Stand des Verfahrens zu den Legislativvorschlägen

- -EU-Parlament hat im März 2017 über die Änderungen abgestimmt; die Forderungen gehen teilweise über die von der KOM gemachten Vorschläge hinaus
- -Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt → gemeinsame Ausrichtung noch nicht erfolgt
- → interinstitutionellen Verhandlungen mit Kommission und Rat stehen daher noch aus

# Schleswig-Holstein Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

## **Bundesrecht**

#### 2. Bundesrecht

Verpackungsgesetz

Abschaffung der Heizwertklausel

Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen

Überwachung

Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz

Abfallverbringungsrecht

Klärschlammverordnung



# Verpackungsgesetz - 1

→ Keine Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen

## Stand des Verfahrens

Dez. 2016: überarbeiteter Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen

10.02.2017: Stellungnahme des Bundesrats

10.03.2017: Beratung im Bundestag

Uberweisung an den Umweltausschuss des Bundestages

20.03.2017: mündliche Anhörung im Umweltausschuss des Bundestages

30.03.2017: Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag



# Verpackungsgesetz - 2

## **Inhalt (wesentliche Punkte)**

- Erhöhung der Recyclingquoten
- -Errichtung einer Zentralen Stelle unter Aufsicht des UBA
- -Registrierungspflicht der Hersteller bei der ZS (§ 9 VerpackG)
- Berücksichtigung der Recyclingfähigkeiten bei der Lizenzbemessung (§ 21 VerpackG)
- Mehrwegquote von 70 % (Empfehlung BT-U-Ausschuss)
- beabsichtigt sind stärkere Einfluss- und
   Steuerungsmöglichkeiten der örE bei der Sammlung (§ 22 VerpackG)



# Verpackungsgesetz - 3

## Kritik der Länder (Bundesratsstellungnahme)

- grundsätzliche Kritik
- Zuständigkeit der Zentralen Stelle auch für die Systemfeststellung (wurde nicht vom MELUR unterstützt)
- Pfandpflicht sollte sich am Material der Verpackung orientieren
- Hinweis auf Mehrweg oder Einweg sollte auf Verpackung selbst erfolgen
- Rahmenvorgaben bei der Sammlung sollen auch für Glasverpackungen möglich sein
- Vorgaben für die Sammlung durch VA der örE, wenn diese **geeignet** ist, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen (**Aufnahme durch BT**)



# **Aufhebung Heizwertklausel**

#### Aufhebung der Heizwertklausel

durch Streichung von § 8 Absatz 3 KrWG

In-Kraft-Treten zum 01.06.2017 nach Verkündung im März 2017

<u>Vorangegangen:</u> Prüfung im Rahmen eines Forschungsvorhabens, ob und inwieweit die Heizwertregelung zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie noch erforderlich ist

Für die besonders betroffenen gefährlichen Abfälle aus der chemischen Industrie wird das BMUB gemeinsam mit den Ländern Vollzugshinweise erarbeiten. Entwurf ist den Ländern Ende März zugeleitet worden.

**Ziel:** Fertigstellung zum Inkrafttreten der Änderung des KrWG

# Zweite Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung



## Zweite VO zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

## insb.:

**Artikel 1 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV)** 

**Artikel 2 AbfallbeauftragtenVO (AbfBeauftrV)** 

#### **Stand des Verfahrens**

VO ist am 07.12.2016 verkündet worden

In-Kraft-Treten der wesentlichen Regelungen zum 01.06.2017

(Vorschriften zum elektronischen Entsorgungsfachbetrieberegister treten erst zum 01.06.2018 in Kraft)



## Entsorgungsfachbetriebeverordnung

- Neuregelung der Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben durch technische Überwachungsorganisationen und Entsorgergemeinschaften
- Mindeststandards für die Betriebe, die Zertifizierungsorganisationen und die beauftragten Sachverständigen und Regelungen zur Überwachung und Zertifizierung
  - (z.B. strengere Anforderungen an Sachverständige, Vorprüfungen vor Abschluss Überwachungsvertrag/Aufnahme in EG, Recht der Behörden an Vor-Ort-Terminen teilzunehmen)

#### Nicht in die Verordnung aufgenommen:

von SH geforderte Einvernehmensregelung bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag bzw. der Entscheidung nach § 16 Abs. 2 EfbV mit der Überwachungsbehörde → Benehmen ausreichend



# Abfallbeauftragtenverordnung

- Neubestimmung/Erweiterung des Kreises der zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichteten Anlagen; u.a. zusätzlich viele Unternehmen mit produktbezogenen Rücknahme- und Entsorgungspflichten
- Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde werden konkretisiert
- Im Übrigen Anlehnung an das Bundesimmissionsschutzgesetz



## Mantelverordnung - 1

## Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/ Bodenschutz

#### Ziel:

Bundeseinheitliche Regelung von Umweltanforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen (Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sowie Auf- und Einbringen von Materialien in oder auf den Boden) sowie Anpassung des Bodenschutzes an den derzeitigen Stand der Erkenntnisse

#### durch

- Neuschaffung einer Ersatzbaustoffverordnung
- Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung

<u>Grundlage:</u> in mehreren Forschungsvorhaben und in einem Planspiel gewonnene Erkenntnisse



## Mantelverordnung - 2

#### Stand des Verfahrens

- -Nicht in der BReg abgestimmter Referentenentwurf wurde Anfang Februar 2017 den Ländern zur Stellungnahme vorgelegt
- -Aktuell werden die (oft sehr ausführlichen) Stellungnahmen der Länder ausgewertet

### Kritikpunkte aus SH u.a.:

- -Vollzugsprobleme bei den Schnittstellen ErsatzbaustoffVO (technische Bauwerke), BBodSchV (Verfüllung) und Deponierecht (Beseitigung)
- -Regelungen in § 6 ff. BBodSchV können zu Schadstoffanreicherung und Gefährdung für Boden Grundwasser führen
- -Generalisierungen bei den Einbauvarianten erforderlich, da Vollzugsprobleme drohen



# Abfallverbringungsrecht

# In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften am 10.11.2016

**Grundlage:** Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen mit dem Ziel der verbesserten Bekämpfung von illegalen Verbringungen von Abfällen

#### **Inhalt**

- Pflicht zur Erstellung von Kontrollplänen (§ 11a AbfVerbrG)
- Schaffung eines differenzierteren Sanktionsgefüges durch Verlagerung von Straftatbeständen für Verstöße gegen die Abfallverbringungsverordnung vom StGB in das AbfVerbrG
- Einführung zusätzlicher Bußgeldvorschriften



# Klärschlammverordnung - 1

## Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

#### Ziel:

Weitestgehende Einschränkung der Klärschlammausbringung zu Düngezwecken und Etablierung von technischen Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor nach mehrjährigen Übergangsfristen.

### Stand des Verfahrens

- Ende 2016 Notifizierung EU-Kommission abgeschlossen
- Zustimmung Bundeskabinett am 18.01.2017
- Zustimmung Bundestag am 09.03.2017
- Befassung im Bundesrat steht an



# Klärschlammverordnung - 2

#### Wesentliche Inhalte

- Pflicht zur Phosphorrückgewinnung erfasst Klärschlämme mit einem Phosphorgehalt von 20 g oder mehr je Kilogramm Trockenmasse und gilt für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von mehr als 50.000 EW nach Ablauf einer Übergangsfrist von 15 Jahren und mit einer Ausbaugröße von mehr als 100.000 EW von 12 Jahren
- -Bis zum Ablauf der Übergangsfristen bodenbezogene Verwertung nach den aktualisierten Bestimmungen der AbfKlärV und gemäß den Vorgaben der Düngemittelverordnung möglich (erhöhte Anforderungen); bei Ausbaugrößen bis 50.000 EW weiterhin bodenbezogene Verwertung zulässig
- → Folge: Neuausrichtung der Klärschlammentsorgung in SH erforderlich



## Landesrecht

#### 3. Landesrecht

Übernahme der produktbezogenen und stofflichen Marktüberwachung durch das LLUR (bisher kommunale Ebene)

#### **Umfasste Bereiche:**

Chemikaliensicherheit, Wasch- und Reinigungsmittel, abfallrechtliche Produktverantwortung (stoffliche Beschaffenheit z.B. von Elektrogeräten und Batterien), Energieverbrauchskennzeichnung, Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren, Ökodesignanforderungen energieverbrauchsrelevanter Produkte

Übergang der Zuständigkeiten durch Änderung der entsprechenden Verordnungen ist aktuell zum 01.07.2017 avisiert



**Urteile zur gewerblichen Sammlung - 1** 

Urteil des BVerwG vom 30.06.2016 – 7 C 5/15

Anforderungen an die Darlegung der Verwertungswege

(§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG)

#### **Verfahren**

Gewerbliche Sammlung bestimmter Altmetallabfälle wird untersagt (§ 18 Abs. 5 Satz

3 i.V.m. § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG), da ordnungsgemäße und schadlose

Verwertung nicht nachgewiesen worden sei

VGH München weist Klage ab → lückenlose Kette des Verwertungsweges vom

Einsammeln bis zum Abschluss der Verwertung wird gefordert



## Entscheidungsgründe BVerwG

- nicht zu hohe Anforderungen an die Darlegung der Verwertungswege
- dabei ist die konkrete Entsorgungsstruktur zu beachten (etablierte Verwertungswege; Marktpreise; Wer verwertet Abfälle?)
- Benennung der abnehmenden Anlage nötig; danach reicht grds. pauschale Benennung des weiteren Entsorgungsweges

Begr.: insb. Systematik (NachwV), Entstehungsgeschichte



**Urteile zur gewerblichen Sammlung – 2** 

Urteil des BVerwG vom 30.06.2016 - 7 C 4/15

"entgegenstehende öffentliche Interessen"

(§ 17 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 S.3 Nr.1 KrWG)

#### Sachverhalt/Verfahren

Klägerin zeigt gewerbliche Sammlung von Alttextilien an;

örE sammelt gesondert Alttextilien

→ Untersagung der Sammlung: Der Sammlung stehen überwiegende öffentliche

Interessen entgegen, weil sie die Planungssicherheit und

Organisationsverantwortung (§ 17 Abs. 3 S. 3) wesentlich beeinträchtigt



#### Entscheidungsgründe BverwG

- § 17 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 KrWG als widerlegliche Vermutung
- → ergibt sich aus unionskonformer Auslegung
   (Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit auch zum Schutz von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsfürsorge muss erforderlich sein)
- Vorliegen von Ausnahmesituation richtet sich nach Anteil der Sammelmenge, die örE durch neu hinzutretende gewerbliche Sammlung unter Berücksichtigung anderer Sammlungen (auch angezeigte und gemeinnützige) entzogen wird
- → Irrelevanzschwelle 10-15 %



**Urteile zur gewerblichen Sammlung – 3** 

Urteil BVerwG vom 01.10.2015 - 7 C 8.14

Begriff des Sammlers nach § 3 Abs. 10, 18 KrWG

Wortlaut: " natürliche und juristische Personen"

**BVerwG:** Auch Personengesellschaften (zB GbR, KG) können Sammler iSv § 3 Abs. 10 KrWG sein

Begr.: Wortlaut, Sinn und Zweck der Norm, systematische Erwägungen) syst. Ansatz: im Abfallrecht weites Begriffsverständnis des Sammlers; §§ 53f. KrWG i.V.m. § 2 Abs. 1 AbfAFV



#### **Urteile zur gewerblichen Sammlung – 4**

#### -Urteil OVG NRW vom 26.01.2016 - 20 A 318/14

"Sperrmüll" = gemischter Abfall aus privaten Haushaltungen i.S.d. Rückausnahme des § 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG und damit einer gewerblichen Sammlung nicht zugänglich

→ Revision anhängig (BVerwG 7 C 9.16)

Dagegen u.a.: VG Schleswig; Urteil vom 5.3.2015 - 6 A 127/13

- → nur gemischte Siedlungsabfälle mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 umfasst
- → Das Berufungsverfahren ruht wegen vorgenannter Revision zum BVerwG

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume